



## Urlaubsgesuch

Name / Vorname: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Dauer desurlaubes: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Hinweis: Jeglicher Urlaub, der die Ferien verlängert, wird grundsätzlich abgelehnt.

Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Wird für weitere Geschwister ein Urlaubsgesuch eingereicht?  Ja  Nein

Wenn ja, bitte Klasse und Lehrperson angeben:

Kindergarten / Lehrperson \_\_\_\_\_

Primarschule Klasse \_\_\_\_\_ Lehrperson \_\_\_\_\_

Orientierungsschule Klasse \_\_\_\_\_ Lehrperson \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift der Eltern \_\_\_\_\_

### Von der Direktion auszufüllen

Ist schon früher ein Urlaub gewährt worden?  Ja  Nein

Wenn ja, wie viele Tage? \_\_\_\_\_

Das Gesuch wird  bewilligt  abgelehnt  ans Inspektorat weitergeleitet

Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Direktion: \_\_\_\_\_

## INFORMATION URLAUB FÜR SCHÜLER UND SCHÜLERINNEN

Da sich immer wieder Unsicherheiten in Bezug auf Urlaubsgesuche manifestiert haben, möchte ich auf folgende Regelung betreffend dem kantonalen Reglement zum Schulgesetz aufmerksam machen:

- Art. 37.** 1. Ein Urlaub kann einem Schüler/einer Schülerin aus stichhaltigen Gründen gewährt werden.
2. Ferienverlängerungen vor oder nach den offiziellen Schulferien oder einem Feiertag werden grundsätzlich abgelehnt.
  3. Zuständig für die Gewährung eines Urlaubs für einen Schüler/eine Schülerin sind:
    - a) an der Orientierungsschule bis zu 4 Wochen im Schuljahr die Schuldirektion.
    - b) länger als 4 Wochen die Erziehungsdirektion.
  4. Eingabetermine für
    - die Gesuche bis 3 Tage: 1 Woche vor Beginn des Urlaubs
    - die Gesuche ab 1 Woche: 4 Wochen vor Beginn des Urlaubs

- Art. 38** 1. Das Urlaubsgesuch ist im Voraus schriftlich und mit vorstehendem Gesuch vom Vater oder der Mutter des Schülers oder der Schülerin unterschrieben, einzureichen. Es muss begründet sein und Unterlagen aufweisen, welche den Grund belegen.
2. Im Gesuch wird angegeben, wieviele Kinder betroffen sind und in welchem Schuljahr sie sich befinden. Sind von einem Gesuch sowohl Schülerinnen und Schüler der Primarschule wie der Orientierungsschule betroffen, so ist ein gemeinsamer Entscheid der Schulleitung/der Schuldirektorin erforderlich.
  3. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt und kann nicht angefochten werden.
  4. Die Eltern tragen die Verantwortung für die Urlaube, die sie für ihre Kinder beantragen, und sorgen dafür, dass die Lernprogramme weitergeführt werden. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach. Überlagert sich der Urlaub mit einer ordentlichen Prüfungsperiode, so müssen besondere Massnahmen getroffen werden.

**Art. 40** Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler auf Veranlassung seiner Eltern unge-rechtfertigt der Schule fern oder trifft sie oder er wiederholt verspätet zum Unterricht ein oder wurde ein Urlaub gestützt auf unwahren Angaben gewährt, so verzeigt die Schuldirektorin die Eltern beim Oberamt.

**Art. 41** Die Lehrerinnen und Lehrer kontrollieren die Absenzen der Schülerinnen und Schüler und tragen diese entsprechend den Vorgaben der Direktorin ein.